



Gemeindeamt Ampass

Bezirk Innsbruck-Land

6070 Ampass, Römerstraße 21
Tel. 0512 345454 3
Fax. 0512 345454 50
DVR 0097632
e-mail: bauamt@ampass.tirol.gv.at
<http://www.ampass.tirol.gv.at>

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 1

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass, ist.
2. Gemäß § 13 AVG wird die Gemeinde Ampass folgende Adresse, unter welcher Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, festgelegt:

Postadresse: **Römerstraße 21, 6070 Ampass**

Telefaxnummer: **+43 (0)512/345454-50**

E-Mail-Adresse: gemeinde@ampass.tirol.gv.at

3. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
4. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönlichen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes sind – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt: Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag bis Freitag jeweils von 07.00 bis 12 Uhr und weiters

Montag 12.30. bis 16.30 Uhr

24. und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr

§ 3

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse <http://www.ampass.tirol.gv.at> erfolgen.

§ 4

Rechtswirksame Einbringung - **Datenformate**

a) Für den elektronischen Schriftverkehr mit der Behörde müssen folgenden Formate verwendet werden:

Text	ASCII, UTF8	*.TXT *.XML *.XLS, *.CSV
Dokument	PDF 1.3 / PDF/a	*.PDF
	RTF	*.RTF
	MS Office Word	*.DOC
	MS Office Excel	*.XLS
	MS Office Power Point	*.PPT
	Office Open XML Word	*.DOCX
	Office Open XML Excel	*.XLSX
	Office Open XML PowerPoint	*.PPTX
Grafik	GIF	*.GIF
	JPEG	*.JPG, *.JPEG
	TIFF	*.TIF, *.TIFF
	PNG	*.PNG
Komprimierung	ZIP	*.ZIP

b.) Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AVG werden folgende organisatorische Beschränkungen des elektronischen Schriftverkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten bekannt gegeben und zwar gelten elektronische Anbringen als nicht rechtswirksam eingebracht, wenn sie:

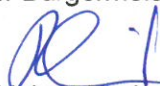
- einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- verschlüsselt sind,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schaden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit, beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten oder
- Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) enthalten, weil die Inhalte aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet werden.

c.) Elektronische Mitteilungen mit komprimierten Anhängen dürfen keine der genannten Eigenschaften aufweisen.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 17.09.2015 in Kraft.

Der Bürgermeister:


(Hubert Kirchmair)

Angeschlagen am: 17.09.2015

Abgenommen am: 02.10.2015